



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1900 Sickinge e.V. und hat seinen Sitz in Sickinge.
- 2) Der Verein ist seit dem 30.05.1963 Nachfolger des „MTV Vater Jahn Sickinge“ und des „SV 27 Sickinge“ und hat deren Traditionen übernommen. Seine Vereinsfarben sind rot-grün-weiß.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Er ist Mitglied des Landes-sportbundes Niedersachsen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung.
- 2) Er ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Der Verein fördert den Sport und bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sozialer Stellung eine sportliche Heimat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 4) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Für die Durchführung der Aufgaben können jedoch haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte eingestellt oder beauftragt werden. Bei Bedarf können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer Geschäftsstelle tätig sein, über deren personelle, organisatorische und sachliche Ausstattung der Vorstand entscheidet.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, der pauschaliert erfolgen kann. Zahlungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) können gewährt werden.

§ 4 Gliederung

- 1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die die Pflege bestimmter Sportarten betreiben. Innerhalb der Abteilung ist die Bildung von Gruppen zulässig.
- 2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten selbst. Der Vorstand kann einzelnen Abteilungen die Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten übertragen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins betroffen wird. Alle Einnahmen und Ausgaben dieser Abteilungen sind im Rahmen einer Buchhaltung festzuhalten und dem Vorstand auf dessen Anforderung, jedoch mindestens zur Fertigung der Vereinsjahresrechnung vorzulegen.

- 3) Zur Deckung der durch den Sportbetrieb entstehenden Kosten können bedarfsorientierte Abteilungsbeiträge oder Umlagen erhoben werden.
- 4) Die Abteilung als rechtlich unselbständige organisatorische Gliederung des Vereins wird rechts-geschäftlich und gerichtlich durch den Vereinsvorstand vertreten.
- 5) Die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung wählen ihren Abteilungs-vorstand, mindestens jedoch den/die Abteilungsleiter/in und den/die Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Für die Wahlen in den Abteilungen gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss.
- 6) Über die Errichtung, den Zusammenschluss, den Ausbau und die Aufhebung von Abteilungen entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 5 Mitglieder

- 1) Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder, das sind Mitglieder die mindestens eine Sportart im Verein ausüben.
 - b) Passive Mitglieder, das sind Mitglieder, die keine Sportart im Verein ausüben, aber Mitglied einer Abteilung sein können.
 - c) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende, das sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Vereins ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Freiwilligen Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag über ein Ende der Mitgliedschaft zum 30. Juni des jeweiligen Jahres entscheiden.
 - b) Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrats mit Ende des Monats, in dem der Beschluss durch eingeschriebenen Brief zugestellt worden ist.
 - c) Beschluss des Vorstands bei Nichtbeachtung der Beitragsordnung. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegenüber dem Vorstand einzuräumen.
 - d) Tod.

.... 2)

2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein unberührt. Fällige Beitragsforderungen des Vereins werden von diesem außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die dadurch entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

1) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheiden, dass dessen Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ruht.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1) Die gesetzmäßig volljährigen Vereinsmitglieder sind wählbar und insbesondere berechtigt, durch Ausübung des nicht übertragbaren Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der für sie zuständigen Abteilungen teilzunehmen. Jüngeren (nicht stimmberechtigten) Mitgliedern ist die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu gestatten.

2) Alle Vereinsmitglieder können die Einrichtungen des Vereins unter den hierfür geltenden Bestimmungen nutzen. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und den Sport in allen Abteilungen des Vereins aktiv ausüben, ggf. gegen Zahlung eines Sonderbeitrags.

3) Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der Absicherung des Landessportbundes zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins sowie der des Landessportbundes und dessen Fachverbänden- sofern sie deren Sportart ausüben- zu verhalten und die Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen.

2) Die Vereinsinteressen sind zu wahren und zu fördern sowie die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und einer Veröffentlichung über Ort, Zeitpunkt und der wesentlichen Tagesordnungspunkte mindestens durch Aushang im Eingangsbereich des Sportheimes durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Gegenstände der Beratung und Beschluss-fassung sind:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes , des Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - d) Beitragsordnung
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen auf Vorschlag des Vorstandes
 - g) Anträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins (siehe § 19)

§ 14 Geschäftsordnung von Mitgliederversammlungen

1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt. Stimmgleichheit bei Wahlen macht eine Stichwahl erforderlich. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl gibt es eine Losentscheidung, über deren Art die/der Versammlungsleiter/in entscheidet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Blockwahlen sind möglich.

3) Grundsätzlich erfolgt eine offene Abstimmung durch Handzeichen. Geheime Abstimmung kann von einem Mitglied beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem erste/n Vorsitzende/n
 - b) der/dem stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) bis zu fünf Beisitzern.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist:
 - die/der erste Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die/der Schatzmeister/in
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzuberufen und aufzulösen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4) Der Vorstand kann beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern und in Fällen grober Vernachlässigung der übertragenen Aufgaben für deren Amt eine/n Vertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- 5) Die Vorstandssitzung leitet die /der erste Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außer-gerichtlich durch die/den ersten Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 ist berechtigt, Dienst- und Honorarverträge abzuschließen, zu beenden und die Vergütung festzusetzen.
- 7) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Abteilungsleiter/innen an. Die Einberufung zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes, die insbesondere der Information und Kommunikation zwischen Vorstand und den Abteilungen dienen sollen, erfolgt durch den Vorstand nach Bedarf.
- 8) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der als Ansprechpartner fungiert.
- 3) Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen rechtliches Gehör eingeräumt worden ist.

... 4)

- 4) Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb
- d) Ausschluss aus dem Verein wegen erheblicher schuldhafter Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.

- 5) Gegen die Entscheidung auf Vereinsausschluss ist der Rechtsweg vor einem ordentlichen Gericht zulässig, in den übrigen Fällen ist die Entscheidung des Ehrenrates endgültig. Jede die/den Betroffene/n belastende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfer/innen (bis zu drei), deren Wiederwahl zulässig ist, haben das Recht und die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu prüfen. Der schriftlich anzufertigende Prüfungsbericht ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
- 2) Der Mitgliederversammlung ist über die zum Jahresabschluss durchzuführende ordentliche Kassenprüfung zu berichten.
- 3) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 18 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Beschlüsse, die aufgrund einer Satzungsänderung gefasst werden, sind erst nach der erforderlichen Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht rechtswirksam.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, für den eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern muss in geeigneter Form die Möglichkeit gegeben werden, von ihrem Stimmrecht persönlich oder schriftlich Gebrauch zu machen.

- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der /die erste Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sickinge bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2012 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.